



THEMA: REFORM DES DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX 2022

Referent: Rechtsanwalt Marc Tüngler (Hauptgeschäftsführer DSW e.V., Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex).

WESENTLICHE INHALTE DES VORTRAGS

Überblick

Anlass für die aktuelle Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) war die Umsetzung der Neuregelungen aus dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (kurz FISG). Aufgrund von geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, exogenen Faktoren innerhalb des Themengebiets ESG (Environment, Social, Governance) und der hierdurch entstandenen enormen Bedeutung für Unternehmen wurden diese Aspekte zum Hauptthema der Reform 2022. Erstmals wurde das Thema ESG im DCGK adressiert und umgesetzt. Im Rahmen der Konsultation zum DCGK-Entwurf fand eine intensive Diskussion insbesondere zum Thema ESG statt und es wurde eine Vielzahl von teils sehr kritischen Stellungnahmen an die Regierungskommission adressiert.

Ausgewählte Anpassungen im DCGK 2022

Empfehlung A.1: *Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.*

In Bezug auf die Unternehmensstrategie spricht der DCGK nun davon, dass die ökologischen und sozialen Ziele explizit neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen angemessene Berücksichtigung finden sollen. Hierbei wird betont, dass damit nicht eine sofortige Gleichsetzung der wirtschaftlichen und ESG-Ziele in Unternehmen vorgenommen werden soll/muss, sondern das vielmehr unternehmensspezifisch entschieden werden sollte, welche Wertigkeit/Rolle die einzelnen Ziele zukünftig einnehmen sollen (z.B. unter dem Gesichtspunkt der Reputation etc.). Für den Aufsichtsrat bedeutet dies ebenfalls ein Umdenken bzw. Neudenken, was sich bereits durch die deutlich komplexere Berichterstattung (u.a. CSR-Bericht, Vergütungsbericht) und dessen durch den Aufsichtsrat festzulegender Prüfungsumfang zeigt (inhaltliche vs. formelle Prüfung). Es kann im Unternehmensvergleich festgestellt werden, dass es deutliche Unterschiede in Bezug auf die Relevanz des Themengebiets ESG innerhalb der Unternehmen und Branchen gibt.

Empfehlung A.3: *Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.*

Im Rahmen der Kodex-Reform wurde ebenfalls eine Einbettung der neuen ESG-Anforderungen in das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem vorgenommen. Es soll an dieser Stelle durch den Aufsichtsrat überprüft werden, wie Nachhaltigkeitsrisiken explizit in den Systemen der Unternehmen erfasst werden und ob diese in die Risikoberichte integriert sind. Zielsetzung sollte hierbei sein, ein integriertes Risikomanagement-System zu implementieren, welches alle relevanten wirtschaftlichen sowie ESG-Risiken berücksichtigt (Vermeidung von Parallelsystemen). Eine Diskussion über den aktuellen Systemstatus im Unternehmen sollte im Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss mit dem Vorstand geführt werden.

Grundsatz 5: *Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance). Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfassen auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System.*

Der DCGK hat mit der Erweiterung um das Compliance-Management-System die Lücke ggü. dem FISG geschlossen, welches dies nicht explizit im Gesetz berücksichtigt. Die Kommission vertrat hierbei die Auffassung, dem Compliance-Management-System eine ebenso bedeutende Rolle zuzuweisen wie den weiteren Kontrollsystemen (IKS, RMS). Hierbei sollte betont werden, dass Compliance in Unternehmen richtig und wichtig ist, jedoch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen Managementsystemen geschaffen werden soll.

Grundsatz 6: Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung und/oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte fest.

Geschäfte mit nahestehenden Personen bedürfen darüber hinaus unter Umständen von Gesetzes wegen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Im Rahmen des Themengebiets Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats ist zu empfehlen, in regelmäßigen Abständen den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte zu überprüfen. Zudem wird nun die beratende Rolle des Aufsichtsrats ggü. dem Vorstand um Nachhaltigkeitsfragen erweitert. Hierbei sollte im ersten Schritt geprüft werden, welche Datenqualität bei Nachhaltigkeitsthemen im Unternehmen vorliegt. Welche Daten werden verwendet? Woher kommen die Daten? Wie werden die ESG-Ziele konkret definiert? Im Dialog mit Investoren ist hierbei zu beobachten, dass oftmals das Prinzip „weniger ist mehr“ zum Tragen kommt. Zu Beginn könnte es zielführend sein, pro E / S / G ein konkretes Ziel zu definieren und die Kennzahlenentwicklung kontinuierlich im Gremium berichten zu lassen. Auch kann hierbei angeregt werden, die Berichterstattung nicht nur durch den Vorstand, sondern durch die jeweiligen Fachabteilungen des Unternehmens (2. Reihe) vornehmen zu lassen. Wenn noch nicht geschehen, sollte sich der Aufsichtsrat somit zeitnah und strukturiert mit dem Themengebiete ESG befassen und umgehend mit der Selbstreflexion zu starten.

Empfehlung C.1: Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Einhergehend mit den vorgenommenen Anpassungen hat sich in hohem Maße die Frage des Grads an ESG-Expertise bzw. der Verantwortung einzelner Gremienmitglieder hervorgerufen. Eine mögliche Antwort hierauf könnte sein, ein oder zwei Mitglieder für das Thema ESG zu benennen, um eine konkrete Zuständigkeit im Gremium zu schaffen (idealerweise bei mitbestimmten Aufsichtsräten je ein Mitglied jeder Bank). Ob ein separater ESG-Ausschuss gegründet werden soll, hängt maßgeblich von den unternehmensspezifischen Fragestellungen und der damit einhergehenden Relevanz des Themas zusammen. Eine konkrete Themenabgrenzung zwischen Prüfungsausschuss und Aufsichtsrats ist zu empfehlen, da gerade im Prüfungsausschuss eine Vielzahl an ESG-relevanten Berichten und Daten (u.a. CSR-Bericht, Risikobericht etc.) behandelt werden und hierdurch eine „Doppel-Berichterstattung“ vermieden werden kann. Letztendlich würden die sogenannten ESG-Beauftragten im Aufsichtsrat sukzessive im Laufe der Zeit zu ESG-Experten, womit die Anforderung aus dem Kodex erfüllt wäre.

Ausschussarbeit in deutschen Gremien

In der Praxis ist in den letzten Jahren verstärkt zu beobachten, dass eine Vielzahl von Arbeiten des Plenums den Ausschüssen übertragen wird. Es besteht das Risiko, dass sich das Plenum durch die vorbereitende Ausschussarbeit nicht mehr ausreichend intensiv mit den vorbehandelten Themen beschäftigt (z.B. Jahres-/Konzernabschluss). Ob dies den ursprünglichen Gedanken der Ausschussarbeit widerspiegelt, hängt zudem davon ab, ob und wie detailliert die Ausschussvorsitzenden im Plenum über ihre Arbeit berichten und ob z.B. die Aufsichtsratsmitglieder die Protokolle der Ausschusssitzungen erhalten bzw. einsehen können. Das Zusammenspiel zwischen Plenum und Ausschuss sollte darüber hinaus im Rahmen der regelmäßigen Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats detailliert analysiert und ausgewertet werden.

ESG als Bestandteil der Strategie

Das Thema ESG wird aktuell von vielen Unternehmen vorrangig im Kontext der Compliance behandelt. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung empfiehlt sich vielmehr die Diskussion von ESG im Kontext der Unternehmensstrategie, um diese losgelöst von gezwungenen Mechanismen in einen sich selbstentwickelnden Mechanismus zu überführen. Nur dann wird es gelingen, dem Thema ESG die notwendige Aufmerksamkeit im Unternehmen und Aufsichtsrat zukommen zu lassen.

One-Tier vs. Two-Tier-System

In den letzten Jahren hat der Vorstand aufgrund der sehr starken exogenen Einflüsse (COVID-19, Lieferkettenprobleme, Ukraine-Konflikt etc.) und die damit einhergehende Entscheidungsdichte die direkte Nähe zum Aufsichtsrat verstärkt gesucht. Dies führt dazu, dass der Aufsichtsrat sich deutlich intensiver mit operativen Fragestellungen konfrontiert sieht. Es empfiehlt sich regelmäßig das eigene Rollenverständnis und die eigenen Schwerpunkte zu reflektieren.

WESENTLICHE ASPEKTE DER Q&A SESSION

In der anschließenden Diskussion wurden insbesondere folgende Fragestellungen und Aspekte kontrovers diskutiert und erörtert:

- Welche Rolle sollte und kann die Regierungskommission in Zukunft spielen und wie könnten geeignete Instrumente aussehen, um einen regelmäßigen Austausch zwischen allen Stakeholder sicherzustellen. Bedarf es zwangsläufig einer Kodex-Reform, um einen Austausch zwischen den Stakeholdern zu initiieren?

- Begriffsabgrenzung der vorzuweisenden ESG-Expertise und praktische Beispiele zur Umsetzung in der Praxis
- Die verschiedenen Möglichkeiten zur Verankerung der ESG-Verantwortlichkeiten im Vorstand und die daraus abgeleiteten Schnittstellen zum Aufsichtsrat
- Unterschiedliche Interpretationen und Auslegungen von ESG im internationalen Vergleich bzw. in einzelnen Ländern und deren Auswirkungen auf die Implementierung von ESG-Maßnahmen
- Positive Effekte durch die Transparenzschaffung von ESG-Expertise im Kompetenzprofil und der Qualifikationsmatrix ggü. Investoren
- Erläuterungen zu den Überlegungen der Kommission zur Aufnahme von Nachhaltigkeit in den Kodex und dessen Abgrenzung zu anderen operativen und politischen Themen in der Unternehmenswelt

September 2022